

Benutzungsordnung Stadtarchiv Solothurn

Genehmigt am 7. November 2014 von Stadtschreiber Hansjörg Boll

Diese Benutzungsordnung stützt sich auf das Reglement über das Archivwesen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (Archivreglement) vom 22. März 2012.

Zugänglichkeit

Das Stadtarchiv ist für jedermann über die Zentralbibliothek Solothurn zugänglich. Der Zugang zum Archivgut ist grundsätzlich kostenlos.

Voranmeldung

Die Benutzung ist nur nach Voranmeldung möglich. Wir bitten Sie, Ihren Wunsch möglichst frühzeitig anzumelden und präzise zu formulieren. Bitte richten Sie Ihre Anfrage an stadtarchiv@zbsolothurn.ch.

Einsichtnahme

Die Einsicht in Archivgut erfolgt in der Regel im Lesesaal der Zentralbibliothek. Eine Ausleihe ist nicht möglich. Der Zutritt zu den Magazinen ist nur ausnahmsweise und nur in Begleitung von Archiv- bzw. Bibliothekspersonal gestattet. Benutzerinnen und Benutzer werden gebeten, einen Anmeldeschein auszufüllen und den Zweck ihrer Forschungstätigkeit anzugeben.

Einschränkungen der Benutzung

Das Archivreglement regelt in § 20 folgende Schutzfristen:

- 30 Jahre seit der letzten Aufzeichnung: Nicht öffentliche Verhandlungen (ausgenommen Beschlüsse, soweit nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interesse entgegen stehen) und über Positionen in Vertragsverhandlungen;
- 30 Jahre seit dem Tod oder 110 Jahre seit der Geburt (Todesdatum nicht feststellbar) oder 80 Jahre seit der letzten Aufzeichnung (weder Todes- noch Geburtsdatum feststellbar): Besonders schützenswerte Daten verstorbener Personen, wenn keine Rechtsgrundlage nach § 15 Abs. 2 lit. a, b oder c InfoDG besteht.

Die Zentralbibliothek behält sich vor, besonders wertvolle, besonders empfindliches oder in anderer Hinsicht besonders schützenswertes Archivgut in Büros zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und die Benutzerinnen und Benutzer mit Unterschrift zum besonders sorgfältigen Umgang mit den Archivalien zu verpflichten.

Falls Sie Schäden am Archivgut feststellen, melden Sie das bitte umgehend. Sie können sonst dafür haftbar gemacht werden.

Ausnahmebewilligungen

Gemäss Archivreglement § 21 Abs. 2 können Ausnahmen auf begründetes schriftliches Gesuch an den Stadtschreiber bewilligt werden, wenn schützenswerte private Interessen, wichtige öffentliche Interessen vorliegen oder die Daten für die wissenschaftliche Forschung oder die Gesetzesinterpretation erforderlich sind.

Auskunftsdienst

Auskunft über das Vorhandensein von Archivalien und mögliche Wege zur Beantwortung von Fragen an das Archivgut wird, soweit möglich, gerne erteilt. Gemäss Archivreglement § 22 können Beratung und Recherche in der Regel bis maximal eine Stunde in Anspruch genommen werden. Darüber hinausgehende Arbeit wird nur im Ausnahmefall geleistet und von der Zentralbibliothek auf Basis des geltenden kantonalen Gebührenreglementes nach Aufwand verrechnet.

Reproduktionen

Zu Arbeitszwecken dürfen mit mitgebrachten Geräten Fotos von Archivalien erstellt werden. Zum Schutz des Archivguts dürfen Benutzerinnen und Benutzer Fotokopien nur mit ausdrücklicher Bewilligung anfertigen. Wünschen Benutzerinnen und Benutzer die Erstellung von Reproduktionen, so werden diese durch die Zentralbibliothek oder durch Externe erstellt. Die Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Nutzungsbedingungen

Archivalien oder Bildquellen dürfen zu dem im Anmeldeschein angegebenen Zweck frei und ohne Nutzungsgebühren verwendet werden, sofern nicht mit einer Vielzahl von Archivalien oder Bildquellen kommerzielle Zwecke verfolgt werden. Ausser dem Recht zu diesem Gebrauch bleiben sämtliche Rechte des Archivs bzw. des Urhebers am abgebildeten Archivgut (Eigentum, Urheberrecht) bestehen. Eine Duplizierung oder Weitergabe der Bilder an Dritte, auch auf elektronischem Weg, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Archivs nicht gestattet.

Das Stadtarchiv Solothurn ist als Besitzer von zitierten oder abgebildeten Archivalien zu erwähnen und die vollständige Archivsignatur ist anzugeben.

Bitte überlassen Sie dem Stadtarchiv ein Belegexemplar Ihrer Publikation, falls Sie Erkenntnisse veröffentlichen, die unsere Bestände betreffen, oder weisen Sie uns auf den Publikationsort hin.